

# „Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt“

Vors. Richter OLG und Professor Dr. *Stefan Heilmann*

Hier Stichwörter aus NJW 20/2019, S. 1417

Anlass für den Artikel ist der sexuelle Missbrauch an sehr vielen Kindern, über vielen Jahren, auf dem *Campingplatz in Lüdge* (60 km östlich von Bielefeld, Februar 2019). Das gerichtliche Strafverfahren soll Mitte 2019 beginnen.

Probleme beim Schutz von Kindern hat der **BGH am 6.2.2019** an dem Einzelfall in *Staufen* (20 km südlich von Freiburg; Januar 2018) beschlossen.

---

Stichwörter aus dem Text von *Heilmann*:

## I. Einleitung

Familienrichter. Fortbildungsverpflichtung. Sachverständigenrecht. Kritische Lage der Jugendämter in Deutschland. Kinderschutz.

## II. Die Entscheidung des BGH vom 6.2.2019

Gefährdung des Kindeswohls. Von der Mutter getrennt. Ziemliche Sicherheit und hinreichende Wahrscheinlichkeit.

## III. Die wichtigsten Problemfelder der Entscheidung des BGH:

1. Verfassungsrechtliche Grundannahmen.  
Kindeswohl als oberste Richtschnur.
2. Uneinheitlichkeit des Gefährdungsbegriffs?  
Kinderschutz einheitlich definieren. Klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung.
3. Anordnungen an die Fachgerichte.  
„Darlegend eigener Sachkunde“.
4. Geeignetheit öffentlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr?  
Soll das Jugendamt von der fachlichen Einschätzung abweichen? Kontroll- und Schutzillusion durch sozialpädagogische Familienhilfe?

## IV. Fazit

„Der Bereich des Kinderschutzes ist ein empfindliches Feld.“ Die §§ 1666 und 1666a „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ und „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Vorrang öffentlicher Hilfen“.  
(Das scheint nicht deutlich zu sein.)

---

Wie soll die **Polizei** bei solchen Fällen reagieren? Der Beamte am Tatort handelt mit seinem „**Ermessen**“<sup>1</sup> zum **Kindeswohl**.

---

<sup>1</sup> BGHSt 21, 334, 363